



Rubrik: Finanzmarkt

Unterrubrik: Bekanntmachung einer Teilliquidation

Publikationsdatum: SHAB - 04.03.2019

Meldungsnummer: FM09-0000000025

Kanton: BL

Publizierende Stelle:

Philipp Walter Rupp - RUPP MEIER Rechtsanwälte - Notariat,
Kunimattweg 14, 4133 Pratteln

Im Auftrag von:

Mitarbeiter-Stiftung Isola Breitenbach, Breitenbach

Teilliquidation von Mitarbeiter-Stiftung Isola Breitenbach

Mitarbeiter-Stiftung Isola Breitenbach

CHE-110.378.334

Passwangstrasse 20

4226 Breitenbach

Grund der Teilliquidation: Verminderung der Belegschaft

Stichtag der Teilliquidation: 31.12.2016

In Folge eines Restrukturierungsprozesses der Von Roll Schweiz AG musste die Mitarbeiter-Stiftung Isola Breitenbach eine Teilliquidation des Stiftungsvermögens durchführen. Der Verteilplan lag vom 1. bis zum 30. November 2018 zur Einsichtnahme auf. Innert dieser Frist gab es keine Einsprachen gegen den Verteilplan. Der Antrag des Stiftungsrates auf Teilliquidation und der Verteilplan wurden anschliessend mittels **Verfügung der Stiftungsaufsicht vom 28. Februar 2019** genehmigt.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann gemäss Art. 74 BVG und Art. 31 VGG innert einer **Frist von 30 Tagen** seit Erhalt der Mitteilung resp. der vorliegenden Publikation beim Bundesverwaltungsrecht, Postfach, 9023 St. Gallen, Beschwerde erhoben werden. Eine Kopie der Verfügung kann beim Stiftungsrat der Mitarbeiter-Stiftung Isola Breitenbach, Passwangstrasse 20, 4226 Breitenbach, oder per Mail an **erhard.janzi@vonroll.com** angefordert werden.

Rechtliche Hinweise:

Rechtsmittelbelehrung:

1. Gegen diese Verfügung kann gemäss Art. 74 BVG und Art. 31 VGG innert einer Frist von 30 Tagen seit Zustellung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Beschwerde erhoben werden. Die Frist kann nicht verlängert werden und steht still vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit dem 15. August und vom 18. Dezember bis und mit dem 2.

Januar.

2. Die Beschwerdeschrift ist von der Partei selbst oder von einer Anwältin beziehungsweise einem Anwalt zu verfassen, welche(r) gemäss dem Bundesgesetz über die Freizügigkeit der Anwältinnen

und Anwälte vom 23. Juni 2000 (Anwaltsgesetz, BGFA; SR 935.61) zur Vertretung von Parteien vor Gericht berechtigt ist.

3. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung sowie die Unterschrift im Original enthalten, das heisst, es ist

a) anzugeben, wie das Gericht entscheiden soll, und

b) darzulegen, aus welchem Grund diese andere Entscheidung verlangt wird.

4. Eine Kopie des angefochtenen Entscheides ist der unterzeichneten Beschwerdeschrift beizulegen. Allfällige Beweismittel sind zu bezeichnen und soweit möglich einzureichen.

5. Das Beschwerdeverfahren ist mit einem Kostenrisiko verbunden, das heisst, die unterliegende Partei hat in der Regel die Verfahrenskosten sowie gegebenenfalls die gegnerischen Anwaltskosten zu bezahlen

Frist: 30 Tage

Ablauf der Frist: 03.04.2019

Anmeldestelle für Forderungen, Einsprachen oder Rekurse:

Bundesverwaltungsgericht

Postfach

9023 St. Gallen